



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 12 vom 4. September 2015

8. Jahrgang

Auflage 1.000 Stück

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Wahlbekanntmachung
Öffentliche Bekanntmachung	2	Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlung gemäß Melderechtsrahmengesetz
Öffentliche Bekanntmachung	2	Öffentliche Versteigerung von Fondsachen

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung

1. **Am 13. September 2015 findet die Wahl des Landrates des Rhein-Kreises Neuss statt. Sie dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Das Wahlgebiet ist der Rhein-Kreis Neuss. Die Stadt Meerbusch ist in 27 Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt wurden, sind der jeweils zutreffende Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben. Alle Wahllokale sind barrierefrei.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Städtischen Mataré-Gymnasium, Niederdonker Straße 32, 40667 Meerbusch (Büderich), zusammen (nicht barrierefrei).

3. Die Wahlbenachrichtigung soll mitgebracht werden. Der Personalausweis (Unionsbürger: Identitätsausweis) oder Reisepass ist zur Wahl mitzubringen, damit auf Verlangen des Wahlvorstandes die Identität der wahlberechtigten Person überprüft werden kann.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Diese werden im Wahlraum bereitgehalten.

5. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird,

welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich.

7. Wer **in einem anderen Wahllokal des Wahlgebietes** wählen will, erhält auf Antrag vom Wahlamt der Stadt Meerbusch einen Wahlschein. Dieser ist in dem Wahllokal, in dem die Stimmabgabe erfolgen soll, vorzulegen.

8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, erhält auf Antrag vom Wahlamt der Stadt Meerbusch einen Wahlschein, Briefwahlunterlagen (amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag und amtlicher Wahlbriefumschlag) und ein Merkblatt, auf dem erläutert ist, in welcher Weise die Unterlagen zu kennzeichnen und zurückzusenden sind.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig zu übersenden, dass er spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Es wird empfohlen, die Postlaufzeiten sowie die Leerungszeiten an den Briefkästen zu beachten. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt der Stadt Meerbusch abgegeben werden.



Herausgeber: STADT MEERBUSCH
Die Bürgermeisterin · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse **„www.meerbusch.de“** eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Meerbusch, den 2. September 2015

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Meerbusch über das Widerspruchsrecht gemäß § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) gegen die Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes

Die Stadt Meerbusch als zuständige Meldebehörde übermittelt dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Meerbusch
- Fachbereich Bürgerbüro, Sicherheit und Umwelt -
Wittenberger Straße 21
40668 Meerbusch

eingelegt werden.

Meerbusch, den 1. September 2015

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Versteigerung von Fundsachen

Am Dienstag, 15.09.2015, findet ab 14.00 Uhr in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 12 (Platz hinter dem Volkshochschulgebäude, neben dem Feuerwehrgerätehaus) eine öffentliche Versteigerung von Fundsachen statt.

Zur Versteigerung gelangen Fundsachen, deren Aufbewahrungsfrist am 14.09.2014 abgelaufen ist. Bei diesen Fundsachen sind dann mindestens 7 Monate seit der Anzeige des Fundes vergangen.

Die Fundsachen werden meistbietend gegen Barzahlung versteigert. Die Ersteigerung erfolgt nach dem Grundsatz „gekauft wie gesehen“ unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

Die Besichtigung der zu versteigernden Fundsachen ist am Tag der Versteigerung ab 13:00 Uhr möglich.

Personen, die an der Versteigerungsgegenständen noch Rechte geltend machen wollen, werden aufgefordert, diese bis zum 14.09.2015, 16.00 Uhr, schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der Verwaltungsstellen der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch anzumelden.

Meerbusch, den 18. August 2015

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage